

STELLUNGNAHME

GESETZ ZUR ANPASSUNG DES ENWG
AN UNIONSRECHTLICHE VORGABEN

DORTMUND, 05.05.2023

Executive Summary

Die vorliegende Stellungnahme bündelt mit Blick auf den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben“ konkrete Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu den im Entwurf formulierten Änderungen des EnWG, der Anreizregulierungsverordnung und des NABEG.

Konkret werden Anpassungen u.a. zu den nachstehenden Themenkomplexen empfohlen:

- Bestimmungen ÜNB und neue Kompetenzen BNetzA
- Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen (Zuschaltbare Lasten)
- Netzanschluss
- Offshore-Netzkosten
- Netzzugang und Netzentgelte
- Netzverluste
- Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte
- Erfordernis der Planfeststellung
- Anhörungsverfahren
- Vorzeitige Besitzeinweisung
- Enteignung
- Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung
- Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung
- Beschwerde
- Übergangsregelungen

Nachfolgend formulierte Positionen, die von den vier Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam getragen werden, sind im Schriftbild kursiv gehalten, Unternehmenspositionen der Amprion GmbH sind im Schriftbild senkrecht (recte) abgebildet.

EINLEITUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben“, den das BMWK am 01. Mai 2023 vorgelegt hat. Mit Blick auf die kurze Frist von vier Werktagen zur Stellungnahme und die parallel zur Verbändebeteiligung laufende

Ressortabstimmung über den vorliegenden Entwurf behält sich Amprion vor, im weiteren Verfahren zu einzelnen Punkten gesondert Position zu beziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (C-718/18). Konkret hat der EuGH entschieden, dass die Regulierungsbehörde insbesondere bei der Bestimmung von Bedingungen für den Netzanschluss, einschließlich der Tarife oder ihrer Methoden unabhängig handeln können muss. Die Kritik des EuGH und der EU-Kommission zielt damit insbesondere auf die einschlägigen Verordnungen der Bundesregierung, die eine detaillierte inhaltliche Vorstrukturierung der Regulierungsentscheidungen ermöglichen. Infolge des Urteils muss der bestehende nationale Rechtsrahmen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs wird das bisherige Regulierungsregime starke Veränderungen erfahren. Als Übertragungsnetzbetreiber mit Systemverantwortung unterstützt Amprion die Bundesregierung dabei, die Rechtssicherheit im regulatorischen System zu stärken. Daher merken wir an dieser Stelle grundsätzlich an, dass mit dem Zuwachs an Kompetenzen der Regulierungsbehörde, das Verwaltungshandeln mit aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Kontrollmechanismen flankiert werden muss. Eine größere Unabhängigkeit der Exekutive in der Entscheidungsfindung muss die rechtsstaatliche Gewaltenteilung berücksichtigen und mit einer Stärkung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten einhergehen sowie einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten.

Daneben sind folgende Aspekte sind aus der Sicht der ÜNB besonders hervorzuheben:

Die den gesetzlichen Änderungen des Referentenentwurfes zur EnWG-Novelle immanenten

- *Vereinfachungen in Planungs-, Genehmigungs-, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren (z.B. §§ 43, 44b, 45, 49a und c EnWG, §§ 3, 5 NABEG), namentlich die weitere Eingrenzung der Prüfung räumlicher Alternativen sowie das Ziel der Schließung von Lücken bei der rechtlichen Sicherung von Bestandsleitungen*
- *verstärkt auf Digitalisierung setzenden Beteiligungsschritte (z.B. §§ 7, 9, 20, 22, 24 NABEG)*
- *getroffenen Definitionen und Klarstellungen (z.B. §§ 3, 5a, 16, 18 IIIb, 28 II NABEG)*
- *entfallenden Berichtspflichten (z.B. § 12d EnWG, § 5 BBPIG, § 2 Abs. 5 EnLAG),*

- *i.d.R. entfallenden Anhörungspflichten sowie Veränderungssperre auch bei BFP-Verzicht (§ 16 NABEG),*
- *Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) sowie*
- *formulierten Übergangsregelungen (§ 35 NABEG, § 118 Abs. 49 EnWG)*
- *Klarstellungen zum Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 11 EnWG)*
- *Möglichkeit der schriftlichen Erklärung der Vollständigkeit durch den Vorhabenträger (§ 43a EnWG, § 9 und § 21 NABEG)*
- *Anerkennung der Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung der Zwecke des § 1 S. 3 NABEG*

werden ausdrücklich begrüßt, da sie der Beschleunigung der Vorhabenumsetzung dienen.

Vereinfachungsoptionen sehen wir insbes. wie folgt:

- *Einige Vereinfachungen werden nur für das NABEG festgelegt und sollten auf Verfahren nach EnWG ausgeweitet werden, z.B. dass die Veränderungssperre nach § 16 NABEG der BNetzA bei Verzicht auf Bundesfachplanung o.ä. zukünftig mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, aber nach EnWG weiterhin nur ab Auslegung der Antragsunterlagen; ebenso beschränkt sich die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zukünftig vorwiegend per Internet auf das NABEG (§ 24 NABEG).*

Nachbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- *Bei § 45 EnWG – hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen (Details dazu s.u.)*
- *Es gibt durch die Anpassung des § 3 NABEG und Folgeänderungen einen Wertungswiderspruch, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine isolierte Maständerung anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein kann, die als Bestandteil eines Seiltausches genehmigungsfrei wäre.*

ZU ARTIKEL 1 - ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTS-GESETZES

Bestimmungen Übertragungsnetzbetreiber und neue Kompetenzen BNetzA

§ 11 Abs. 3a (neu)

Formulierungsvorschlag: Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen haften im Fall der Störung der Netznutzung oder des Netzanschlusses entsprechend §18 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Amprion schlägt vor, im Rahmen der Anpassung des EnWG § 11 um einen weiteren Absatz zu ergänzen. Die Regelung wird aus § 25a StromNZV übernommen, da diese zum 31.12.2025 aufgehoben werden soll. Die besondere Haftungsregelung ist Branchenstandard für alle Stromnetzbetreiber und auch in dem von der BNetzA festgelegten Netznutzungsvertrag berücksichtigt. Darüber hinaus begrüßt Amprion den Entfall eines Erfordernisses zur Erbringung von Sicherheitsleistungen durch die ÜNB.

Nr. 4 (§ 11 Abs. 4)

Die Regelung und ihre Ausgestaltung als Klarstellung werden als sinnvoll begrüßt.

Anregung: Es wäre hilfreich, in die Begründung konkrete Beispiele für nicht mehr erforderliche Sicherheiten aufzunehmen. Zu nennen wären hier insbesondere Sicherheiten für den Rückbau im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB, aber auch Sicherheiten für Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG. Erfasst werden sollen neben bundesrechtlichen Regelungen auch Sicherheitsleistungen nach landesrechtlichen Regelungen insbesondere der LandesNatSchG und der Bauordnungen der Länder.

Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen – Zuschaltbare Lasten

§ 13 Abs. 6a Satz 4

Formulierungsvorschlag: Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und kann höchstens eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 20~~28~~30 haben; sie ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln.

§ 13 Absatz 6a EnWG ermöglicht den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK-Anlagen zur Verringerung der Abschaltung von EE Anlagen beim Redispatch. Dabei wird der Bau von „Power-to-Heat“-Anlagendurch die ÜNB vertraglich geregelt und finanziert, wenn die Projektierung netzdienlich und volkswirtschaftlich effizient ist.

Bisher konnten die ÜNB ca. 300 MW Zuschaltpotential mit einhergehender Abschaltung von ca. 300 MW KWK Erzeugung in den Anlagen erschließen. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von EE-Strom vorangetrieben und insgesamt mit den Anlagen ein netzdienlicher Leistungshub von ca. 600 MW erreicht.

Das Gesetz schreibt eine Vertragsdauer von 5 Jahren mit exklusivem Zugriffsrecht im Rahmen von Engpassmanagementmaßnahmen durch die ÜNB vor. Die Geltungsdauer der Verträge ist auf 31.12.2028 befristet, d. h. durch die ÜNB können Verträge mit Betreibern längstens bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden.

Insbesondere die Öffnung Mitte 2021 des geographischen Anwendungsbereiches vom norddeutschen „Netzausbaugebiet“ hin zur „Kohleregion“ (Gebiet außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)) hat weitere Anwendungsfälle und Projektierungsvorhaben ermöglicht. Der Zeitraum von 2020 bis 2023 wurde durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine geprägt. Dadurch sind wirtschaftliche Erschwernisse eingetreten, die eine Planung und Errichtung von „Power-to-Heat“-Anlagen verzögert haben. Zudem haben sich durch die genannten Gründe auch bei bereits bewilligten Projekten Umsetzungsverzögerungen ergeben, die durch eine Verlängerung der Geltungsdauer zusätzlich Investitionssicherheit geben.

Gleichzeitig ergeben sich anhand der Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte. So vergrößert sich allein für die Bestandsprojekte der positive wirtschaftliche Effekt von ursprünglich erwarteten 120 Mio. € um etwa zusätzliche 100 Mio. € auf 220 Mio. €. Die geltende Vertragsdauer von 5 Jahren sichert einerseits die netzdienliche Einsatzmöglichkeit für die Übertragungsnetzbetreiber und garantiert den Betreibern notwendige Investitionssicherheit für diesen Zeitraum. Eine Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2030 hätte nennenswerte positive volkswirtschaftliche Effekte für das intendierte Ziel „Nutzen statt Abregeln“ und bringt einen positiven Beitrag zur Systemsicherheit sowie eine potenzielle Reduktion der Engpassmanagement-Kosten.

Neben der vorgeschlagenen Verlängerung im § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG und der Anpassung des § 13 Abs. 6b EnWG sollte in der weiteren konzeptionellen Ausgestaltung auch ein netzdienlicher Rahmen für Power-to-X Anlagen und Elektrolyseure geschaffen werden. Für diesen Rahmen würden wir gerne mit Ihnen gemeinsam anwendbare Konzepte erörtern und entwickeln.

§ 13 Abs. 6b Satz 2

Formulierungsvorschlag: Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 2023~~4~~. ...

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung in 2022 wurde der neue § 13 Abs. 6b EnWG eingeführt.

Unserem Verständnis nach ist das Ziel des Gesetzes, Abregelungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch das neue Instrument zu minimieren. Hierzu könnten Anlagen (Verbraucher) auf der aufzubauenden Plattform ein Gebot (minimal zu 0 €/MWh) abgeben, die der Übertragungs- bzw. Verteilnetzbetreiber annehmen könnte, um durch den Leistungsbezug der Anlagen eine Abregelung erneuerbarer Energien i. S. d. § 13 Abs. 1 EnWG zu vermeiden. Das Gesetz verpflichtet die ÜNB hierzu ab dem 1. Juli 2023 Ausschreibungen vorzunehmen.

Aus unserer Sicht wird insbesondere durch Nummer 1 des § 13 Abs. 6b EnWG eine Teilnahme von Lasten verhindert. Das Verbot einer Teilnahme von Anlagen, die in den letzten zwölf Monaten Strom an den Strommärkten bezogen haben, soll unserem Verständnis der Gesetzesbegründung nach strategisches Bieterverhalten unterbinden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung könnten im Prinzip nur neu errichtete und ausschließlich für den gem. § 13 Abs. 6b EnWG definierten Anwendungszweck betriebene Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen.

Dies ist auch die Sichtweise der Branche, die wir aus verschiedenen Diskussionen, beispielsweise im BDEW, wahrgenommen haben. Wir bezweifeln stark, dass ein wirtschaftlicher Betrieb derartiger Verbrauchseinrichtungen mit diesen Rahmenbedingungen erfolgen kann.

Zusätzlich stellt die Pflicht zur Bilanzkreis-Führung, insbesondere für kleine Lasten (Aggregationsmöglichkeit gem. §13 Abs. 6b Nummer 7 EnWG), eine hohe Hürde für potenzielle Teilnehmer dar.

Wir gehen daher auf Basis des aktuellen Gesetzestextes und der Branchenrückmeldung davon aus, dass keine Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können bzw. würden. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ausschreibung nach § 13 Abs. 6b EnWG einen Beitrag für eine verringerte Abregelung von erneuerbaren Energien i. S. d. § 13 Abs. 1 EnWG liefern können. Die Errichtung der Plattform würde stattdessen insbesondere Kapazitäten bei den ÜNB binden, dem absehbar kein signifikanter Nutzen gegenübersteht. Auch für die herausfordernden Wintermonate 2023/2024 wäre kein nützlicher Beitrag zu erwarten. Zielführender wäre eine Öffnung des Gesetzesrahmens für die Umsetzung etwaiger Pilotprojekte.

Unter der Voraussetzung, dass bis Ende September 2023 ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der eine signifikante Netzdienlichkeit für die Nutzung von potenziell abgeregelten EE-Strom ermöglicht, kann eine gemeinschaftliche Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber bis Mitte 2024 noch bewältigt werden. Wir möchten Sie daher bitten, die Frist zur Umsetzung in einem ersten Schritt

zeitnah um mindestens ein Jahr auf den 01.07.2024 zu verlängern. Dies kann durch die vorgeschlagene Änderung des § 13 Abs. 6b Satz 2 erfolgen.

Derzeit laufen parallel mehrere konzeptionelle Abstimmungen für einen möglichen Rahmen, die den Anpassungsbedarf des Bestandsregelung des § 13 Abs. 6b EnWG deutlich machen. Kürzlich wurde z.B. bei der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ der inhaltliche Rahmen aufgegriffen. Wir würden die durch die Fristverschiebung zusätzlich gewonnene Zeit gerne nutzen, um mit Ihnen gemeinsam zu erörtern, wie eine Ausschreibung für zuschaltbare Lasten ausgestaltet sein muss, um das intendierte Ziel „Nutzen statt Abregeln“ zu erreichen und einen positiven Beitrag zur Systemsicherheit sowie eine potenzielle Reduktion der Engpassmanagement-Kosten zu ermöglichen.

Netzanschluss

Nr. 15 (§ 17 Abs. 4 EnWG)

Formulierungsvorschlag: Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 Vorgaben über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen festlegen. Dabei kann sie insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen, **unter anderem für den Anschluss von Elektrolyseuren**, machen. Die Bundesnetzagentur kann dabei hinsichtlich Vorgaben nach Satz 2 von Verordnungen nach Abs. 3 abweichen oder diese ergänzen.

Amprion begrüßt die Ergänzungen und die Betonung auf Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen. Wir regen an, zu ergänzen, dass diese Vorgaben insbesondere für den Anschluss von Elektrolyseuren erlassen werden sollen, da hiermit hohe Lasten an einzelnen Punkten angeschlossen werden müssen und sich dadurch ggf. erhebliche Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz ergeben können (z.B. steigende Engpassmanagementkosten, die über alle Netznutzer getragen werden müssen).

Offshore-Netzkosten

Nr. 17 (§ 17i Abs. 3, Abs. 4)

Formulierungsvorschlag:

Abs.3: Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 **und des §17 f Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG** nachvollziehbar zu prognostizieren.

Abs.4: Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten **und den nach §17 f Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG entstandenen Entschädigungsansprüchen** des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

Über die Offshore-Netzumlage werden neben den Offshore-Anbindungskosten die Entschädigungszahlungen nach § 17e i.V.m. § 17 f Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG refinanziert.

Die Ergänzungen in Absatz 3 und 4 sollen die Berücksichtigung der Entschädigungszahlungen sicherstellen.

Nr. 17 (§ 17i Abs. 6, Abs. 7 (neu))

Formulierungsvorschlag: Abs. 6 S. 1: Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt ~~bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres~~ jährlich den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4.

Als Frist für die Jahresendabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern ist bereits in § 19 EnFG der 31.8. definiert. Eine weitere gesetzliche Frist ist nicht erforderlich.

Abs.7 (neu): Die Regulierungsbehörde genehmigt auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers die umlagefähigen Netzkosten nach Abs. 1 bis 5 sowie den Saldo nach Abs. 6. Binnen eines Jahres nach Antragsstellung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestätigung in Höhe der vom Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Netzkosten sowie des Saldos als erteilt.

Bisher gibt es für die Offshore-Umlage keinen Bescheid der BNetzA und damit keine Rechtsicherheit für den Netzbetreiber. Wie bei der Kostengenehmigung, der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen, der Genehmigung zum Kapitalkostenabgleich und der Genehmigung des Regulierungskontosaldos sollte auch die Kostenbasis für die Offshore-Umlage auf Grundlage einer Genehmigung erfolgen. Dies führt zu Rechtssicherheit, ob und inwieweit Kosten der ÜNB durch die BNetzA anerkannt werden.

Netzzugang und Netzentgelte

Nr. 20: (§ 21 Abs. 2)

Formulierungsvorschlag:

Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24 ~~oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21 a~~ nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung bestimmt ist. Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden. Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist. ~~Sofern Dabei können auch~~ zukünftig wirkende Kosteneinsparungen sicher prognostiziert werden können, können diese berücksichtigt werden. ~~Ebenso können absehbare Kostensteigerungen berücksichtigt werden aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem dienen.~~

Die Intention des neu eingefügten Satzes (Punkt 20 bb.) im Referentenentwurf ist nicht ersichtlich. Unter netzbezogenen Maßnahmen sind nach § 13 (1) Nr. 1 EnWG insb. Netzschaltungen bzw. topologische Maßnahmen zu verstehen. Im Fall einer Berücksichtigung etwaiger Kosteneinsparungen müssen diese sicher anfallen und auch prognostizierbar sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass unsachgemäße Kosteneinsparziele regulatorisch vorgegeben werden. Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Integration von EE-Anlagen in den allermeisten Fällen eher steigende (Kapital-)Kosten durch Netzausbau sowie dem damit verbundenen Anstieg der Betriebskosten (z.B. Personal) verbunden sind. Deshalb empfehlen wir die obengenannte Umformulierung des Satzes, um auch perspektivisch absehbare Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Positiv merken wir an, dass die Folgesätze (Punkt 20 cc.) die Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus sowie Kosten für neue gesetzliche Aufgaben berücksichtigen.

Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

Nr. 20 (§ 21 Abs. 3g)

Formulierungsvorschlag: zum Anwendungsbereich des § 17j sowie davon abweichenden Vorgaben und zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen, zu deren Anwendungsbereich sowie zu von § 17i abweichenden Vorgaben. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Entschädigungszahlungen nach § 17e Absatz 1-3 EnWG erlassen. Sie kann insbesondere die Bestimmung der durchschnittlichen Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 näher festlegen. Für den Fall von Satz 2 wird vermutet, dass die Festlegung der Regulierungsbehörde den Vorgaben des Absatz 1 Satz 2 entspricht. Die Regulierungsbehörde hat die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber vor Erlass einer Festlegung nach diesem Absatz anzuhören.

Amprion begrüßt insbesondere die Einführung von netzanschlusskapazitätsbezogenen Entgeltelementen und auch die Option zur Ausgestaltung von dynamischen Netzentgelt-Elementen. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass in jedem Fall – z.B. durch die erwähnten netzanschlusskapazitätsbezogenen Entgeltelemente – auch der hohe Fixkostencharakter des Netzes berücksichtigt wird. Hintergrund der Ergänzung in § 21 Abs. 3 ist, die bislang im Gesetz nicht adressierte und im Leitfaden der Bundesnetzagentur nicht bindend geregelte Fragen der Entschädigungsabrechnung rechtssicher auszugestalten.

Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung

Nr. 21 (§ 21a Abs. 3, Nr. 3 – Nr. 12)

Formulierungsvorschlag:

3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben, gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten, **Kosten, die aufgrund von nach dem Bezugsjahr für die Bestimmung der Kostenbasis getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen** sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen **oder besondere und abgrenzbare wachstumsbedingte Kostensteigerungen zur Umsetzung der Energiewende** ergeben können,

4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmessung, **bzw. im begründeten Fall auch ein temporäres Aussetzen der Durchführung von Effizienzmessungen,**

6. zu einem Ausgleichsmechanismus **im Rahmen des Regulierungskontos**, der insbesondere die Auswirkungen jährlich schwankender Mengen **sowie Abweichungen zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und zulässigen Erlösen** abzubilden hat,

12. **betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen**

Die Refinanzierung von Investitionen ohne Zeitverzug durch Anpassung in der laufenden Regulierungsperiode ist angesichts des erheblichen Netzausbaubedarfes ein wichtiger Bestandteil im aktuellen Regulierungsrahmen und sollte daher aufgeführt werden. Amprion begrüßt, dass in Ergänzung zu dem bisherigen dnbK-Katalog aus § 11 (2) ARegV auch Digitalisierungsmaßnahmen aufgeführt werden. Zudem regen wir an, dass auch im Fall von besonderen und begründbaren Fällen wachstumsbedingte Kostensteigerungen innerhalb einer laufenden Regulierungsperiode anerkannt werden können. Zur Durchführung des Effizienzbenchmarks regt Amprion an, zu ergänzen, dass in begründeten Fällen temporär auf eine Durchführung des Benchmarks verzichtet werden kann. Neben den Mengenabweichungen ist der Abgleich der tatsächlich entstandenen Kosten mit den in der Erlösobergrenze angesetzten Plankosten eine wichtige Funktion des Regulierungskontos, die aufgeführt werden sollte. Unklar ist, nach welchen Kriterien die bisherigen Nummern teils wörtlich teils sinngemäß übernommen wurden. In jedem Fall sollten bestehende Regelungen etwa zu Personalzusatzkosten beibehalten werden.

Netzverluste

Nr. 22 (§ 22 Abs. 1 Satz 3 (neu))

Formulierungsvorschlag: Abs.1 Satz 3 (neu): Bei der Ausgestaltung der Verfahren können auch Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und die Treibhausgasneutralität berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens ist das wesentliche energiepolitische Ziel der Bundesregierung, den Wechsel auf ein treibhausgasneutrales Stromsystem zu vollziehen. Viele Stromnetzbetreiber haben sich eigene CO₂-Minderungsziele gesteckt, um ihren Beitrag zu leisten. Das wesentlichste CO₂-Reduktionspotenzial steckt dabei in der Beschaffung von Verlustenergie und weiterer Betriebsverbräuche aus erneuerbaren Energien. Die aktuelle Formulierung von § 22 Abs. 1 EnWG berücksichtigt jedoch nicht die Aspekte der Umweltverträglichkeit und der Treibhausgasneutralität. Eine entsprechende Option zur Berücksichtigung dieser Kriterien im Rahmen der Beschaffung der Netzverluste und der Betriebsverbräuche sollte für die Netzbetreiber eröffnet werden.

Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

Nr. 28 (§ 24)

Amprion begrüßt, dass die Regelungen zu bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten aus der StromNEV in das EnWG überführt werden sollen. Auf folgende Inkonsistenzen möchten wir jedoch dringend hinweisen:

In Abs. (3) wird geregelt, dass für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils ein gemeinsamer Kostenträger nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebenen von Höchst- zu Hochspannung zu bilden ist. Wir vermuten, dass hier auf § 21 Absatz 3 Nummer 3 EnWG Bezug genommen werden soll.

In Abs. (4) wird geregelt, dass die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte auf der Grundlage der Kosten und einer nach § 21a EnWG festzulegenden bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion ermittelt werden. Dieser Verweis läuft bislang ins Leere, da eine entsprechende Regelung zur bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion weder in §21a und auch an sonst keiner Stelle im Entwurf angelegt ist.

In Abs. (5) Satz 2 wird Bezug genommen auf prognostizierte Erlöse nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EnWG. Dabei handelt es sich aber um die bisherige Regelung zur Verprobungsrechnung in der StromNEV. Eine entsprechende neue Regelung im Referentenentwurf konnte nicht gefunden werden.

Diese Punkte sollten aus unserer Sicht behoben werden. Daneben möchten wir anmerken, dass die Regelungen im § 24 zu den bundeseinheitlichen Netzentgelten, die bisherige in der StromNEV verankerte Methodik (Bildung Kostenträger, Gleichzeitigkeitsfunktion, usw.) festschreibt, jedoch ohne Öffnungsklausel für möglicherweise zukünftig angedachte Änderungen in der Netzentgeltsystematik. Wir regen an, an dieser Stelle eine entsprechende Formulierung zu ergänzen.

Erfordernis der Planfeststellung

Nr. 39 (§ 43 Abs. 3 EnWG)

Es ist zu begrüßen, die Stärkung des Bündelungsgebotes aus dem NABEG nun auch in den Anwendungsbereich des EnWG zu erweitern. Es wurden in § 43 Abs. 3 die Sätze 2-6 neu eingefügt. Nach Satz 6 sind die Regelungen bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil, somit nicht für das Küstenmeer anzuwenden, was nachvollziehbar ist. Hier scheint es allerdings noch einen redaktionellen Fehler in Satz 6 sowie in der Gesetzesbegründung zu geben. Denn Ziel des neuen Satz 6 sollte es sein, die gesamten neuen Regelungen (Sätze 2-5) auf den landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen zu beziehen. Dies ist insbesondere auch hinsichtlich der in der Regel als Freileitungen ausgeführten AC-Anbindungen der Konverter an die Netzverknüpfungspunkte erforderlich.

Wir schlagen daher vor, § 43 Abs. 3 S. 6 sowie die Begründung zu Art. 1 Nummer 39 wie folgt zu formulieren (Änderungen rot hervorgehoben):

*„Die Sätze **2 bis 5** sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden“*

„Zu Nummer 39 (§ 43 Absatz 3)

[...]

*Gemäß § 43 Absatz 3 Satz **5 6** (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.“*

In der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 sollte folgende Klarstellung am Ende des ersten Absatzes ergänzt werden: Neben dem im Gesetz als Regelbeispiele in Satz 4 aufgeführten zwingenden Gründen des Naturschutzrechts sind auch andere zwingende rechtliche Gründe z.B. des Immissionsschutzrechts sowie andere zwingende Gründe, etwa betriebliche, technische oder Sicherheitsanforderungen erfasst.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Regelung des § 43 Abs. 3 EnWG auf die Teilbereiche Anwendung findet, in denen der Ersatzneubau/Parallelneubau beantragt wird. Nur in diesen Teilbereichen wird die Alternativenprüfung beschränkt. Diese Teilbereiche sind nicht notwendigerweise identisch mit

Vorhabenabschnitten. Damit hat es der Vorhabenträger durch seine Antragsformulierung in der Hand, die Rechtsfolge von § 43 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen.

Anhörungsverfahren

Nr. 40 (§ 43a EnWG)

Es ist zu begrüßen, dass Diskussionen über die Vollständigkeit der Unterlagen zukünftig über die Abgabe einer Erklärung zur Vollständigkeit beendet werden können. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch eine solche Erklärung die verfahrensführende Behörde nicht von ihrer tragenden Verantwortung für Inhalt und Ablauf des Verfahrens befreit. Unzutreffend ist zudem der Verweis in der Gesetzesbegründung auf den Maßstab der Genehmigungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Vollständigkeit ist gemäß § 73 VwVfG dann gegeben, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Sowohl durch Einwendungen im Verfahren als auch die weitere inhaltliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Planänderungen durchzuführen oder einzelne fachliche Aspekte seitens des Vorhabenträgers zu ergänzen. Dies ist im Verfahrensablauf normal und steht der Vollständigkeit im Sinne von § 73 VwVfG nicht entgegen.

Vorzeitige Besitzeinweisung

Nr. 41 (§ 44b EnWG)

Ggf. sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass mit dem „Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ bzw. „der Plan der Enteignungszulässigkeit“ schlicht die zeichentechnische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung gemeint ist.

Generell könnte man das Ziel auch einfacher durch eine Planfeststellungsfiktion für Bestandsleitungen erreichen.

Enteignung

Nr. 43 (§ 45 EnWG)

In Bezug auf die Änderung Art. 1 Nr. 43 lit. c) aa) sollte eine Klarstellung erfolgen. Aus der Systematik der weiteren Regelungen und Änderungen ergibt sich, dass auch für die durch den Entwurf neu einzuführende Kategorie in § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E die eigenständige Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht erforderlich sein soll. Um dieses Verständnis klarzustellen, sollte dies jedoch auch in § 45 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz zum Ausdruck gebracht werden, indem der Verweis auf Abs. 1 Nr. 2 an dieser Stelle ergänzt wird.

Die Änderung Nr. 43 lit. c) aa) sollte wie folgt gefasst werden:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 2“ und nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des

Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.

Zur Begründung Nr. 43

Zu c (§ 45 Abs. 2)

Der Satz

„Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 45 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar.“

sollte umformuliert werden in:

„Sie sind ihrem Umfang nach weder mit den dort genannten noch mit den in § 43 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar“

Zu aa)

Hier ist von Satz 1 die Rede. Nr. 2 und der Bestandsplan wurden in Satz 1 aufgenommen, nicht in Satz 3.

Zu bb)

Vorschlag: Streichung, sonst verweist die Begründung zur Änderung des Abs. 2 S. 3 auf den Abs. 2 S. 3, also sich selbst.

Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

Nr. 56 (§ 73 Abs. 1b)

Formulierungsvorschlag: Die Regulierungsbehörde hat die Entscheidung umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. Die Begründung von Entscheidungen umfasst insbesondere die Sachverhaltsermittlung, die Methodenauswahl und Methodenanwendung sowie eine Bewertung im Hinblick auf die mit der Entscheidung verfolgten Ziele. Einwendungen der Beteiligten und weitere Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, sind zu bewerten. Liegen der Entscheidung der Regulierungsbehörde ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Aufgrund der umfassenden Regelungskompetenzen der Regulierungsbehörden ist es zur Gewährleistung eines ausreichenden Rechtsschutzes notwendig, dass die Entscheidungen der Regulierungsbehörden einer gesteigerten Begründungspflicht unterliegen. Das in der Vergangenheit gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierte Regulierungsermessen der Regulierungsbehörde muss der Vollkontrolle durch die Gerichte im Zeichen des effektiven Rechtsschutzes zugänglicher gemacht werden. Es bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung im § 73 Abs. 1b EnWG, so dass die Regulierungsbehörde dazu verpflichtet wird, ihr Wissen auf breiter, plural angelegter wissenschaftlicher Grundlage zu gewinnen und ihre Erkenntnisgewinnung offenzulegen. Dies betrifft insbesondere wissenschaftliche Modelle, fachliche Maßstäbe, Erkenntnisquellen,

Berechnungsmethoden, Prämissen, oder internationale Vergleichsmaßstäbe. So legen auch die Art. 59 Abs. 1 der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom (2019/944) und Art. 41 Abs. 1 der EU-Binnenmarktrichtlinie Gas (2009/73) fest, dass die Tarife bzw. die entsprechenden Berechnungsmethoden anhand transparenter Kriterien zu bestimmen sind.

Beschwerde

§ 83 Abs. 5

Formulierungsvorschlag:

(5) Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von **einem Beurteilungsspielraum oder** ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat. **Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Regulierungsbehörde Beurteilungsspielräume zu weit gefasst, gemessen an der rechtlichen Entscheidungsgrundlage nicht sachgerecht ausgefüllt oder die Entscheidung nicht ausreichend begründet hat. Das trifft bei Ermessensentscheidungen auch dann zu, wenn die Regulierungsbehörde Ermessen unzulässig nicht ausgeübt, die gesetzlichen Grenzen des Ermessensspielraums überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat. Die der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundeliegenden wissenschaftlichen Methoden und Annahmen sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Tatsächliche oder rechtliche Fehler bei der Auswahl und Anwendung wissenschaftlicher Methoden führen zur Aufhebung der Entscheidung.**

Im Rahmen der Anpassung des EnWG empfiehlt Amprion eine Anpassung des bestehenden § 83 Abs. 5 EnWG. Korrespondierend zur gesteigerten Begründungspflicht der Regulierungsbehörden im § 73 Absatz 1b EnWG bedarf es zur Gewährleistung eines effektiven und umfassenden Rechtsschutzes auch entsprechender Vorgaben für den gerichtlichen Überprüfungsmaßstab. Die bislang seitens der Gerichte nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräume sollten daher im § 83 Absatz 5 EnWG mittels einer umfassenderen Prüfanforderung konkretisiert werden. Nur hierdurch bleibt das behördliche Handeln gerichtlich überprüfbar, was auch den verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben eines effektiven Rechtsschutzes entspricht.

Übergangsregelungen

Nr. 69 (§ 118 Abs. 6 Satz 10)

Wir stimmen überein, dass der Anschluss von Elektrolyseuren in den Verteilernetzen nicht zu weiteren Engpässen im Übertragungsnetz führen darf. Hierzu wird in §118 Abs. 6 S. 10 EnWG mit „keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz“ zwar ein neues Kriterium eingeführt, aber das Instrument („Zustimmung der ÜNB“) nicht verschärft: Eine fehlende Zustimmung des ÜNB hat lediglich zur Folge, dass der ÜNB die entgangenen Erlöse des VNB nicht erstatten muss. Die Privilegierung der Elektrolyseure (Netzentgeltbefreiung, keine Einspeiseentgelte ins Gasnetz) besteht durch § 118

Abs. 6 S. 1, S. 5, S. 6 weiterhin. Grundsätzlich kann die lokal differenzierte Befreiung von Netzentgelten aus unserer Sicht ein Instrument sein, mit dem Anreize für die systemdienliche Verortung von Elektrolyseuren etabliert werden können. Um den zu erwartenden Diskussion mit nicht-privilegierten Anlagen über die Frage von „negativen Auswirkungen“ zu begegnen, benötigen die ÜNB abgestimmte und allgemeingültige Kriterien zur Privilegierung. [Studien zur Verortung von Kapazitäten](#) zeigen, wie wichtig die systemdienliche Verortung in Bezug auf die Systemsicherheit und die Kosten des Netzbetriebs ist. Unserer Ansicht nach ist das Instrument der Netzentgeltbefreiung geeignet, einen Teil der Anreize zu setzen. Gleichzeitig ist absehbar, dass wir mehrere, ineinandergreifende Instrumente benötigen (s. unsere Anmerkungen zu § 17 EnWG), um diese Aufgabe adäquat ausführen zu können.

ZU ARTIKEL 7 – ÄNDERUNG DER ANREIZREGULIERUNGS- VERORDNUNG

Nr. 3 (§ 32 ARegV)

In der Gesetzesbegründung zur Aufhebung des § 32 ARegV, sollte wie in der entsprechenden Regelung zum Wegfall des § 30 StromNEV Folgendes klargelegt werden: Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde werden ins EnWG übernommen, entsprechend den Anforderungen des EuGH-Urteils. Die diesbezüglichen Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde bestehen daher in vollem Umfang weiter.

ZU ARTIKEL 12 – ÄNDERUNG DES NETZAUSBAUBE- SCHLEUNIGUNGSGESETZES ÜBERTRAGUNGSNETZ

Nr. 1 (§ 3 Nr. 1 NABEG)

In Art. 12 Nr. 1 lit. b) wird mit den Wörtern „auch durch ein neues leistungsfähiges Seilsystem“ eine neue Begrifflichkeit eingeführt, deren Sinn nicht klar ist. Es wird empfohlen, auch hier den aus der Umbeseilung bekannten Maßstab „neues leistungsstärkeres Seilsystem“ zu verwenden. Zugleich werden die „geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten“ mit von der Definition des Seiltausch mit umfasst. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe wird im Vergleich zu § 49b empfohlen, den Maßstab auch hier in „geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen“ zu ändern.

Im Übrigen droht derzeit ein Wertungswiderspruch zwischen dem genehmigungsfreien Seiltausch und der anzeigepflichtigen standortnahen Maständerung in Bezug auf

Änderungen der Masthöhe. Durch diesen Wertungswiderspruch droht insbesondere die Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs verzögert zu werden, wenn hierfür ortsabhängig zur Einhaltung von Sicherheitsabständen Mast erhöhungen erforderlich werden und als standortnahe Maständerung in jedem Fall anzeigepflichtig sind. Insoweit wird empfohlen, zur Einheitlichkeit der Maßstäbe auch standortgleiche Maständerungen einschließlich einer Masthöhung um bis zu 5% vom Begriff der Änderung auszunehmen. Dies könnte durch Anfügung der Wörter „oder die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent nebst geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen und den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortgleiche Maständerung)“ erfolgen.

Zu b)

Es wird vorgeschlagen statt „mit“ geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten „einschließlich“ zur formulieren. Dies dient der Verdeutlichung, dass ein genehmigungsfreier Seiltausch auch dann vorliegt, wenn keinerlei geringfügige/punktuellen bauliche Änderungen damit einhergehen.

Nr. 2 (§ 5 Abs. 2a NABEG)

Zur besseren Verständlichkeit sollte hier zur Vorgängerfassung zurückgekehrt werden, die redaktionell etwas geändert wurde. Diese lautete: „gilt abweichend von Absatz 2“.

Nr. 4 (§ 9 NABEG)

Zu: lit c)

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

Nr. 9 (§ 21 Abs. 5 NABEG)

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

Nr. 10 (§ 22 Abs. 1 NABEG)

Im Interesse der Beschleunigung/Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens von Stromleitungsvorhaben nach dem EnWG sollte § 22 NABEG zumindest perspektivisch inhaltsgleich in das EnWG (§ 43a EnWG) übernommen werden. Nach § 22 Abs. 3 NABEG ersetzt die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet die physische Auslegung. Diese Regelung ist übergreifend auch für Genehmigungsverfahren nach dem EnWG äußerst sinnvoll. Dies gilt auch für andere Regelungen zur Digitalisierung, die aktuell unterschiedlich in NABEG bzw. EnWG geregelt sind.

Nr. 12 (§ 28 S. 2 NABEG)

Im Zuge der Novellierung böte es sich an, den § 28 NABEG in Gänze an die Begrifflichkeiten des ROGÄndG anzupassen (Raumverträglichkeitsprüfung statt Raumordnungsverfahren).

Nr. 13 (§ 33 Abs. 1 NABEG)

Die Sanktionierung knüpft an die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabe von unvollständigen Unterlagen entgegen einer Erklärung des Vorhabenträgers zur Vollständigkeit an. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer Erklärung und entsprechende Einreichung von Unterlagen nicht bereits dann leichtfertig ist, wenn die Behörde ihrerseits in – nach Ansicht des Vorhabenträgers - rechtlicher Überdehnung des Maßstabs der Vollständigkeit die fachliche Meinung vertritt, dass die Unterlagen unvollständig sind. Der entsprechende Hinweis der Genehmigungsbehörde indiziert folglich nicht das Vorliegen eines objektiv zu prüfenden und zu bewertenden Pflichtverstoßes im Sinne der Regelung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger die Einreichung der Unterlagen nach den Maßstäben der Rechtsprechung zur Vollständigkeit für fachlich vertretbar erachtet. Andernfalls würde der Beschleunigungszweck der Regelung verfehlt, da der Vorhabenträger bei jedem fachlichen Diskurs mit der Genehmigungsbehörde über die Vollständigkeit der Unterlagen die spätere Sanktionierung fürchten und somit von der Abgabe der Vollständigkeitserklärung absehen müsste.